

Geschäftszeichen: BHROSanR-2020-63791/33

Tel: (+43 7289) 88 51-0
Fax: (+43 7289) 88 51-269399
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

www.bh-rohrbach.gv.at

Rohrbach, 16. März 2020

**Verordnung nach dem Epidemiegesetz
betreffend die Einschränkung des Betriebs
von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

—
VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, mit der die Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen im Bezirk Rohrbach auf einen Notbetrieb eingeschränkt
werden**

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Bis zum 3. April 2020 bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen im Notbetrieb geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und betreuungsrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung der Kinder folgender Personengruppen ist jedenfalls sicherzustellen:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher

(2) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den Trägern und den Leitungen der Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.
- (2) Diese Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:



Dr.ⁱⁿ Wilbirg Mitterlehner